

**Stadt Meßstetten  
Zollernalbkreis**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Ablagerung von  
Erde und Erdaushub in der Stadt Meßstetten  
(Erddeponiesatzung) vom 18. November 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (LKreiWiG) und der Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Stadt Meßstetten vom 6./15. März 1991 sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Erddeponiesatzung vom 16. September 2021 beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderungen**

**(1)** § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12**

**Deponiegebühren**

- (1) Die Stadt Meßstetten erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des Erdaushubs eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Gewicht des Erdaushubs, welches über eine geeignete Wiegeeinrichtung auf der Deponie ermittelt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 8,40 €.
- (4) Zu der Benutzungsgebühr nach Absatz 3 kommt die aktuell gültige Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Werden Analysen des angelieferten Abfalls erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meßstetten, den 18.11.2022

gez. Frank Schrott  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.